



Nr. 629

(Gemeinde
Ostermündigen

RICHTLINIEN BETREFFEND EHRUNGEN

vom 7. September 2021



EHRUNGEN

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A ----- Auswahlverfahren und Ehrung	3-5
B ----- Bisherige Erlasse.....	1-5
F ----- Finanzielles	4-6
I ----- Inkrafttreten.....	4-6
N ----- Nominierung	2-5
Z ----- Zweck	1-5

EHRUNGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Bisherige Erlasse.....	5
Nominierung	5
Auswahlverfahren und Ehrung	5
Finanzielles	6
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt folgende

RICHTLINIEN BETREFFEND EHRUNGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck¹ Der Gemeinderat kann Personen für ihre besonderen Leistungen ehren. Ausgezeichnet werden Einwohnerinnen und Einwohner von Ostermundigen für ihren Erfolg im Sport, ihr kulturelles Schaffen oder ihren ausserordentlichen Einsatz in der Gesellschaft.

Bisherige Erlasse² Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Erlasse, die im Januar 2021 aufgehoben wurden:

- Richtlinien betreffend Ehrungen erfolgreicher Sportler
- Wegleitung für Ehrungen Freiwilligenarbeit
- Merkblatt Verleihung Kulturpreis

Art. 2

Nominierung¹ Geehrt werden Personen, die ihren Wohnsitz in Ostermundigen haben. Wird ein ganzes Team geehrt, hat mindestens eine Person ihren Wohnsitz in Ostermundigen.

² Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Organisationen, politische Parteien können Vorschläge für Ehrungen bei der Abteilung Bildung Kultur Sport einreichen. Es wird darauf verzichtet, die Bevölkerung aktiv aufzufordern, Vorschläge für Ehrungen einzugeben.

Art. 3

Auswahlverfahren und Ehrung Der Gemeinderat entscheidet höchsten einmal pro Jahr, auf Antrag der Abteilung Bildung Kultur Sport, wer geehrt wird.

Pro Kalenderjahr findet maximal eine Ehrung statt.

Der Gemeinderat entscheidet, wie die Ehrung durchgeführt wird.

1. Variante:

Ehrung an einem bereits geplanten Anlass der Gemeinde, wie z.B. Bundesfeier.

EHRUNGEN

2. Variante:

Ehrung an einer Feier, die ausschliesslich für diesen Zweck organisiert wird.

Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin oder ein Mitglied des Gemeinderates würdigt an der Feier die ausserordentliche Leistung und übergibt die Auszeichnung.

Art. 4

Finanzielles

Der Gemeinderat genehmigt die finanziellen Mittel für:

- die Auszeichnung/das Geschenk
- die Durchführung der Feier

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 7. September 2021 in Kraft.

Ostermundigen, 7. September 2021

(GRB vom 7. September 2021, Traktandum Nr. 2021-285)

Gemeinderat

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin